

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eröffnung

für die P. T. Herrn Vereins-Mitglieder.

Das Lesezimmer des Mandatariates Nied ist für das Jahr 1844 alle Sonn- und Feiertage mit Ausnahme der höchsten kirchlichen Festtage und der Ferienzeiten von 9 Uhr Vormittag bis Nachmittag 4 Uhr, und an Wochentagen von 12 Uhr bis 6 Uhr Nachmittag zum Besuche eröffnet.

In dem Lesezimmer sind die Verzeichnisse aller vorhandenen Bildungs-Gegenstände einzusehen.

Wer ein Buch oder sonst einen andern Gegenstand nach Hause zu erhalten wünscht, hat dessen Titel auf einen dem Kustos zu übergebenden Zettel zu schreiben, und dessen Empfang durch Beifügung des Datums und seines Namens zu bestätigen.

Als Beschädigung von Büchern wird Einbiegen der Blätter und Abbildungen, deren Bezeichnung mit Tinte oder Bleistift, so wie jede Verunreinigung oder Verletzung irgend eines andern Gegenstandes betrachtet, und demjenigen beigegeben, der das Buch oder den Gegenstand zuletzt benützte, ohne von einer vorhergegangenen wahrnehmbaren Beschädigung gleich nach Empfang Anzeige gemacht zu haben.

Wer der Beschädigung eines ihm zur Benützung gestatteten Gegenstandes überwiesen ist, hat billig dessen Werth unverzüglich und so lange zu deponiren, bis die Wiederanschaffung auf dessen Kosten bewirkt werden würde.

Im Lesezimmer wünscht man, daß jede Störung Anderer vermieden werde: ruhige Unterredungen sind nur in den Nebenzimmern gestattet. Hunde mitzubringen wird sich verbethen.

Bücher können auf keine längere Dauer, als auf 14 Tage ausgeliehen werden.